

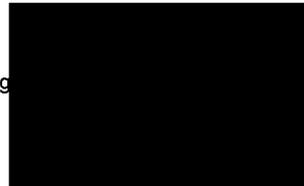
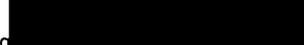
Senatsverwaltung für Inneres und Sport, 10863 Berlin (Postanschrift)

Nur elektronisch  
Herrn  
Oliver Wiedmann  
Mehr Demokratie e. V.

[o.wiedmann.gtc2dgwmyc@fragdenstaat.de](mailto:o.wiedmann.gtc2dgwmyc@fragdenstaat.de)

Geschäftszeichen (bitte angeben)

Bearbeiterin   
Dienstgebäude Berlin-Mitte  
Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Zimmer   
Telefon   
Vermittlung  
intern  
PC-Fax  
E-Mail

E-Mail nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur verwenden.

Internet [www.berlin.de/sen/inneres](http://www.berlin.de/sen/inneres)

18. Januar 2019

**Anfrage nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz, VfG vom 13. November 2018**

hier: Informationen über die Zulässigkeitsentscheidung über den Volksbegehrensantrag „Berlin braucht Tegel“

Sehr geehrter Herr Wiedmann,

mit o. g. Anfrage baten Sie um Übersendung aller relevanten Dokumente, die Grundlage für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Volksbegehrensantrages „Berlin braucht Tegel“ waren; insbesondere Stellungnahmen der beteiligten Fachverwaltungen sowie externe Gutachten.

Nach Prüfung Ihres Antrags kann diesem nicht entsprochen werden.

Ein Akteneinsichtsrecht nach § 2 Absatz 1 des Verbraucherinformationsgesetzes ist vorliegend nicht einschlägig. Ein Akteneinsichtsrecht nach § 3 Absatz 1 des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) würde lediglich ein Recht auf Einsicht oder Auskunft über die Inhalte der von öffentlichen Stellen geführten Akten umfassen. Eine individuelle Aufbereitung für die Antragstellenden und die Übersendung von Unterlagen sind in diesem Zusammenhang nicht vorgesehen. Einem Anspruch auf Akteneinsicht nach § 3 Absatz 1 IFG steht vorliegend § 10 Absatz 3 Nummer 1 IFG entgegen, da die antragsgegenständlichen Unterlagen die Beratungen des Senats sowie deren Vorbereitung betreffen. Entsprechende Akten sind danach vom Akteneinsichtsrecht ausgenommen.

In Fällen nach § 10 Absatz 3 Nummer 1 IFG kommt auch keine beschränkte Akteneinsicht oder Auskunft nach § 12 Satz 1 IFG oder eine Einsichtnahme oder Auskunft zu einem späteren Zeitpunkt in Betracht.

Laut Telefonat vom 18. Dezember 2018 haben Sie vor allem ein Informationsinteresse in Bezug auf die Hintergründe zum Verlauf des Verfahrens. Hierzu kann ich Ihnen in allgemeiner Form folgendes mitteilen.

Es besteht kein Widerspruch zwischen dem Ergebnis des Volksentscheids und dem Umstand, dass an der Absicht, den Flughafen Tegel zu schließen, festgehalten werden soll.

Trotz der erheblichen Komplexität der Angelegenheit, von der insbesondere auch das Land Brandenburg und der Bund betroffen sind, musste bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Volksbegehrens davon ausgegangen werden, dass das Volksbegehren jedenfalls nicht nach jeder vertretbaren Betrachtungsweise auf ein rechtlich unmögliches Handeln des Senats gerichtet war. Auch wenn die Erfolgsaussichten für eine Realisierung der Offenhaltung des Flughafens Tegel von Beginn an überaus gering waren, konnte eine solche jedenfalls theoretisch nicht von vorn herein ausgeschlossen werden. Nur wenn Letzteres der Fall gewesen wäre, wäre eine Feststellung der Unzulässigkeit in Betracht gekommen.

Darüber hinaus entfaltet der Volksentscheid als sonstiger Beschluss zu Gegenständen der politischen Willensbildung keine Bindungswirkung für den Senat.

Der Senat hat seine Position in der öffentlichen Diskussion auch stets deutlich gemacht. Insofern besteht zwischen der Entscheidung über die Zulässigkeit des Volksbegehrens und der Umsetzung des Volksentscheids kein zwingender Zusammenhang.

Ich hoffe, dass ich Ihrem Informationsinteresse durch die ergänzenden Ausführungen auch ohne eine förmliche Akteneinsicht ausreichend nachgekommen konnte.

Sollten Sie an Ihrem Antrag nach § 3 Absatz 1 IFG festhalten, wäre von mir ein ablehnender Bescheid zu erteilen. Bitte teilen Sie mir innerhalb eines Monats mit, wenn Sie an Ihrem Antrag festhalten wollen. In diesem Fall bitte ich, dieses Schreiben gleichzeitig als Anhörung zur beabsichtigten abschlägigen Entscheidung gemäß § 14 IFG anzusehen.

Sollte ich von Ihnen keine Mitteilung erhalten, gehe ich davon aus, dass sich Ihr Antrag erledigt hat.

Mit freundlichen Grüßen

beglaubigt:

Im Auftrag